

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

217

Nr. 11

Berlin, den 25. November 2020

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Siebtens Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	219
Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	220
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO)	221
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs.....	222
Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Bildungsstätte der Evangelischen Jugend.....	223
Kirchengesetz über die Änderungen des Kirchengesetzes über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG).....	223
Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	225
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	228
Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (4. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 4. KiStRÄG).....	229
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz).....	229
Kirchengesetz über den Nachtragshaushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2020.....	230
Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).....	231
Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG).....	236
Kirchengesetz zur Änderung des Umsatzsteueroptionsgesetzes.....	240
Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft.....	240
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree.....	241
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Luckau und Pelkwitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz.....	241

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gröben und Siethen und der Kirchengemeinden Ahrensdorf und Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Gröben und Siethen und der Kirchengemeinden Ahrensdorf und Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel.....	241
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel..	242
Entwidmung einer Friedhofsteilfläche.....	242
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	242
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	243
Kirchliches Amtsblatt – Umstellung auf elektronische Erscheinungsweise.....	244
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung der Stelle einer Landessingwartin bzw. eines Landessingwarts (w/m/d).....	244
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	245
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	248
Stellenangebot.....	255

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Siebtens Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kirchliche Gremien können ihre Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen abhalten. Diese Sitzungen können auch hybrid durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die- oder derjenige, die oder der über Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Die Kirchenleitung kann Näheres, insbesondere Voraussetzungen und Einschränkungen durch Rechtsverordnung regeln.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Rücktritt von einem Ehrenamt mit sofortiger Wirkung ist jederzeit möglich. Der Rücktritt von einem Wahlamt (Ältesten-, Kreiskirchenrats-, Kreissynodal-, Kirchenleitungs-, Landessynodalamt) erfolgt schriftlich mit Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder mündlich zur Niederschrift im Protokoll einer Sitzung. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft ist.“
2. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Maßgeblich für die Beschlussfähigkeit ist die vor der Wahl festgesetzte Zahl der zu wählenden Ältesten nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 1 und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der gewählten Ältesten zuzüglich der Mitglieder nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 2 und 3.“
 - b) Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. Im dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
3. Artikel 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Amtszeit des Beirats endet drei Monate nach der Neubildung des Gemeindegemeinderats.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere vor der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat der Gemeindegemeinderat den Gemeindebeirat zu hören.“
4. Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass an die Stelle des kreiskirchlichen Stellenplans kirchengemeindliche Stellenpläne treten;“
5. Artikel 47 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. Im dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
6. In Artikel 52 Absatz 1 Nr. 3, Artikel 55 Absatz 1 Satz 1, den Überschriften zu Artikel 55, 56 und 57, Artikel 56 Absatz 3 Satz 1, Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Superintendentenamt“ durch die Wörter „Amt der Superintendentin oder des Superintenden“ ersetzt.
7. Artikel 52 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
8. Artikel 55 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Stehen mehrere Personen zur Wahl und wird die Mehrheit der Mitglieder der Kreissynode im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist erneut zwi-

schen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. Für den dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; es genügt die Mehrheit der Anwesenden, unabhängig davon, wie viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stehen. Erreicht bei ungleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so kann die Kreissynode die Durchführung eines vierten Wahlgangs beschließen.“

9. Artikel 72 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bis 8 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Zuständig hierfür ist bei

1. der oder dem Beauftragten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Jugendkammer,
2. den Mitgliedern der in Absatz 5 Nr. 2 erfassten Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke die Landessynode nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 2 Sätze 6 und 7 und
3. im Übrigen das Organ, das das Mitglied entsandt hat.

Scheidet ein Mitglied aus den in Absatz 5 Nr. 2 erfassten Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken aus, so rückt die nach Absatz 5 Nr. 2 gewählte Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach; dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder. Scheidet im Übrigen ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt das jeweils entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

10. In Artikel 76 Absatz 1 wird das Wort „Abendmahlsgottesdienst“ durch die Wörter „Gottesdienst, nach Möglichkeit mit Abendmahl,“ ersetzt.
11. Artikel 93 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus; das Amt der Pröpstin oder des Propstes kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden.“
12. Artikel 100 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Landeskirche erhebt von ihren Mitgliedern Kirchensteuern. Deren Einzug und Verwaltung obliegen der Landeskirche. Die Verteilung der Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Besteuerungsrecht der Französischen Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Ab-

weichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz

Vom 2. Oktober 2020

Das Kollegium des Konsistoriums hat die folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

§ 1

Verkündung von Rechtsnormen

Rechtsnormen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verkündet, soweit nicht durch das Recht eine andere Form der Veröffentlichung vorgesehen ist.

§ 2

Amtliche Veröffentlichungen, Form und Bereitstellung

(1) Die aufgrund einer Rechtsnorm oder durch Anordnung einer Kirchenbehörde vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen erfolgen im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Kirchenbehörden können eine anderweitige Veröffentlichung anordnen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Das Kirchliche Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt.

(3) Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Kirchlichen Amtsblattes im Internet vollzogen. Der Tag der Bereitstellung zum Abdruck ist als Ausgabedatum im Kirchlichen Amtsblatt anzugeben.

(4) Von dem Kirchlichen Amtsblatt werden vier beglaubigte Papierausdrucke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Kirchliche Amtsblatt haben. Je ein Exemplar wird bei der Landeskirchlichen Bibliothek der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und in der Zentralregistratur im Konsistorium, zwei Exemplare werden beim Landeskirchlichen Archiv hinterlegt.

§ 3

Inhalt und Aufbau

(1) Das Kirchliche Amtsblatt gliedert sich in fünf Bereiche:

1. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen,
2. Bekanntmachungen,
3. Stellenausschreibungen,
4. Personalmeldungen,
5. Mitteilungen.

(2) Bestandteile einer Veröffentlichung, die im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dargestellt werden können, können bei einer zentralen Verwaltungsstelle oder mehreren zentralen Verwaltungsstellen zur Einsicht für jede Person während der Geschäftszeiten ausgelegt werden. Die Auslegung setzt voraus, dass in der Veröffentlichung auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.

(3) Berichtigungen von Druckfehlern oder Unrichtigkeiten im Kirchlichen Amtsblatt sind in dem Bereich des Kirchlichen Amtsblattes bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 4

Sicherung der Authentizität und Integrität des Kirchlichen Amtsblattes

(1) Das Kirchliche Amtsblatt wird als Datei im PDF/A-Format an die Landeskirchliche Bibliothek gegeben. Die Landeskirchliche Bibliothek speichert das Kirchliche Amtsblatt dauerhaft.

(2) Die Datensicherung des Kirchlichen Amtsblattes hat zusätzlich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

(3) Bei Unterschieden zwischen den Papierausdrucken nach § 2 Absatz 4 und der digitalen Fassung ist im Zweifel Letztere führend.

§ 5

Zugänglichkeit des Kirchlichen Amtsblattes

(1) Das Kirchliche Amtsblatt ist über das Fachinformationssystem Kirchenrecht im Internet unter der Adresse „www.kirchenrecht-ekbo.de“ zum Abruf für jede Person frei zugänglich. Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.

(2) Das Kirchliche Amtsblatt kann bei der Landeskirchlichen Bibliothek und beim Landeskirchlichen Archiv in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden. Kirchliche Verwaltungsämter und Superintendenturen können die Einsichtnahme ermöglichen.

(4) Ein Abonnement oder der Bezug einzelner Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes in gedruckter Form wird nicht angeboten.

§ 6

Bekanntmachung in besonderen Fällen

Soweit die Herausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in elektronischer Form aufgrund besonderer Umstände zeitweise unmöglich ist, wird für die Ersatzbekanntmachung ein anderes geeignetes Informationsmittel genutzt. Für die Ersatzbekanntmachung wird kein Entgelt erhoben. Sobald die Umstände es zulassen, ist auf die Ersatzbekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes, das in elektronischer Form erscheint, hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Ausfertigung und Unterzeichnung von Rechtsnormen, amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen mit einer elektronischen Signatur ist beabsichtigt und bedarf zu gegebener Zeit einer gesonderten Regelung.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO)

Vom 2. Oktober 2020

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. S. 353) die folgende Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Da-

tenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSGVO) vom 18. Mai 2018 (KABl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Personalnachrichten im Kirchlichen Amtsblatt

(1) Im Kirchlichen Amtsblatt – ob als Druckwerk oder in elektronischer Form geführt – werden Personalnachrichten und Mitteilungen veröffentlicht, wenn hierzu ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Ein kirchliches Interesse der Veröffentlichung besteht insbesondere bei

1. Personalnachrichten der Ordinierten (Anlage),
2. der Übertragung und Beendigung von beruflich wahrgenommenen Diensten und Ämtern nach der Grundordnung,
3. der Übertragung und Beendigung von Ämtern und Diensten, die berechtigen, die Landeskirche gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und
4. der Berufung in ein kirchliches Gericht,
5. Bestehen des zweiten Theologischen oder Gemeindepädagogischen Examens.

Veröffentlicht werden insbesondere Name, Vorname, Amt, Datum sowie im Fall der Verwechslungsgefahr das Geburtsdatum.“

3. Der Rechtsverordnung wird die folgende Anlage beigefügt:

„Anlage zu § 6a Absatz 1 Nr. 1

Veröffentlichung von Personalnachrichten der Ordinierten (Anlage zu § 6a)

1. Ordination: Name, Vorname, Datum,
2. Verlust oder Ruhen der Ordinationsrechte: Name, Vorname, Datum, Rechtsgrund,
3. Berufung oder Einstellung in den Probendienst: Name, Vorname, Datum,
4. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit: Name, Vorname, Datum,
5. Besetzung einer Pfarrstelle: Bezeichnung der Pfarrstelle, Ort, Name, Vorname, Datum,
6. Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses: Name, Vorname, bisherige Pfarrstelle, Datum; Rechtsgrund,
7. Versetzung oder anderweitiger Wechsel von oder zu einem anderen Dienstgeber: Name, Vorname, bisherige Pfarrstelle, Datum, aufnehmender Dienstgeber,
8. Ruhestand: Name, Vorname, bisherige Pfarrstelle, Datum,

9. Tod: Name, Vorname, letzte Pfarrstelle, Datum.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Christian *Stäblein*

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vom 24. April 2004 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 177) entfallen die Wörter „jeweils mit zwei Stellvertretern“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Bildungsstätte der Evangelischen Jugend

Vom 2. Oktober 2020

Die Kirchenleitung hat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Die Ordnung für das Helmut-Gollwitzer-Haus – Rüstzeitenheim und Bildungsstätte der Evangelischen Jugend wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 werden die folgende Sätze angefügt:
„Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Helmut-Gollwitzer-Hauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zwecke des Helmut-Gollwitzer-Hauses sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb
 - a) einer Jugendbildungsstätte und
 - b) eines Rüstzeitenheimes für die landeskirchliche Jugendarbeit.“
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Auflösung des Helmut-Gollwitzer-Hauses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Az.: 3211-03.06:02

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Christian Stäblein

*

Kirchengesetz über die Änderungen des Kirchengesetzes über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG)

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. April 2014 (KABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Schulpfarrstellen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden die Worte „sowie die Dienststelle „Evangelische Berufsschularbeit““ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und deren Kirchengemeindevverbände wird unter Einschluss
 1. des Kirchlichen Verwaltungsamtes, das seinen Sitz im Kirchenkreis hat,
 2. eines Kirchengemeindevverbandes von Kirchengemeinden verschiedener Kirchenkreise, der seinen Sitz im Kirchenkreis hat,
 eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Kirchengemeinden, Kirchlichen Verwaltungsämtern, Kitaverbänden, Friedhofsverbänden und Kirchengemeindevverbänden mit mehr als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die zu wählende Amtsperiode eine eigene Mitarbeitervertretung eingerichtet werden, wenn die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. § 5 Absatz 6 Satz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gilt entsprechend.“

4. Nach § 6 wird § 6a eingefügt:

„§ 6a

(zu § 6 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD)

Die Gesamtmitarbeitervertretung übernimmt bis zu einem Jahr die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 MVG.EKD eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Wahlberechtigten kann die Mitarbeiterversammlung beschließen, dass die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren entsprechend § 12 der Wahlordnung gewählt wird.

(2) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten kann die Mitarbeiterversammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfinden soll.

(3) Die Mitarbeiterversammlung oder amtierende Mitarbeitervertretung kann auch beschließen, dass alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unterlagen zur Stimmabgabe durch Briefwahl entsprechend § 9 der Wahlordnung erhalten.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die verfasste Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird eine gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 36a MVG.EKD gebildet.

(2) Einrichtungen in einem Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband können unbeschadet des Absatzes 1 eine gemeinsame Einigungsstelle bilden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der das Amt unparteiisch ausübt, und aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung der anrufenden Dienststelle bestellt werden. Jeweils mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gehört der betroffenen Dienststelle an. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als diese oder dieser zugleich benannte Beisitzerin oder benannter Beisitzer ist. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 36a Absatz 3 Satz 2 und 3 MVG.EKD bestimmt. Im Fall der gemeinsamen Einigungsstelle gemäß Absatz 2 wird die oder der Vorsitzende aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlags der Kirchenleitung oder deren Vertreterin oder Vertreter und der Hauptmitarbeitervertretung benannt. Es können mehrere Vorsitzende benannt werden, die je nach Streitgegenstand und/oder Sitz der Einrichtung/Dienststelle zuständig sind. Für das Verfahren der Einigungsstelle gilt § 36a Absatz 4 MVG.EKD entsprechend.

(4) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben; je eine Ausfertigung ist

der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Die durch Anrufung und Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten und die Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie für die Beisitzenden, die der Dienststelle nicht angehören, trägt die Dienststellenleitung. Für die Tätigkeit in der Einigungsstelle erhalten die oder der Vorsitzende und die Beisitzenden, die nicht der Dienststelle angehören, eine Entschädigung, deren Höhe in einer Rechtsverordnung geregelt wird. Soweit eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugleich als Rechtsbeistand oder Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter tätig ist, ist ihre oder seine Tätigkeit zugleich mit der Entschädigung abgegolten. Dasselbe gilt für sämtliche Auslagen der Beisitzenden. Die der Dienststelle angehörenden Beisitzenden werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; Auslagen werden nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet.“

7. Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

„§ 9a

(zu § 51 MVG.EKD – Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu § 52a MVG.EKD)

Die Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Versammlung der Vertrauenspersonen. Die Versammlung der Vertrauenspersonen wählt aus ihrer Mitte eine Person, die mit beratender Stimme in die Hauptmitarbeitervertretung entsandt wird. Nicht wählbar sind dabei jedoch Personen, für die eine Stufenvertretung in Form einer Gesamtmitarbeitervertretung bereits besteht.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird Buchstabe c) „bei der Bestellung und Abberufung der/des Koordinator/Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz“ angefügt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1. Juli 2014“ ersetzt durch die Angabe „1. November 2020“.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, bestehen.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bleibt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bestehen.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Schiedsstelle nach § 14 des MVG-Anwendungsgesetzes bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Schiedsstelle bestehen.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Angesichts von Fällen sexualisierter Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Es gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten kirchlichen nicht-diakonischen Einrichtungen (im Folgenden: kirchliche Stellen).

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. kann – auch mit Wirkung für seine Mitglieder – dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen seiner zuständigen Gremien anwenden.

(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung immer gegeben.

(2) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen liegt insbesondere vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, so dass diese grundsätzlich als sexualisierte Gewalt anzusehen sind.

(3) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen liegt insbesondere vor, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes in der Bildung oder Äußerung ihres Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in kirchlichen Stellen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
2. Wird im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses eine Verurteilung nach Nr. 1 bekannt, soll bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Bei privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zu prüfen.
3. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Maßnahmen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Kirchenkreise beschließen für ihren Bereich und den Bereich ihrer Kirchengemeinden ein Schutzkonzept, das mindestens enthält:

1. die spezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes,
2. die Anforderung, dass Leitungsgremien die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen sollen,
3. den von der Kirchenleitung beschlossenen Verhaltenskodex als Orientierung für die verbindliche Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. den spezifischen Verhaltenskodex der kirchlichen Stelle und Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. die Anforderung der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
5. die Anforderung, dass Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingehalten werden,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige

und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,

7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne von § 7 dieses Kirchengesetzes,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen, und die die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle und der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt vorsieht.

Der Kirchenkreis kann Kirchengemeinden zur Entwicklung eigener Schutzkonzepte auffordern.

(3) Die Kirchenleitung beschließt ein Rahmenschutzkonzept, das kirchliche Stellen in ihren in diesem Kirchengesetz genannten Aufgaben unterstützt, das auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglicht. Das Rahmenschutzkonzept wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Leitungen der kirchlichen Stellen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte insbesondere an dem Rahmenschutzkonzept sowie an den in Absatz 2 genannten Standards orientieren.

(5) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Kirchengesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Meldepflicht

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Stelle, an die die Meldung erfolgt, beraten zu lassen.

(2) Die Meldung erfolgt an die oder den Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. In den Schutzkonzepten wird konkretisiert, wie bei meldenden beruflich Mitarbeitenden die oder der Vorgesetzte sowie bei meldenden ehrenamtlich Mitarbeitenden die vertretungsberechtigte Person der Körperschaft oder der kirchlichen Stelle, innerhalb derer die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung einbezogen wird.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt, dass gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, unberührt bleiben.

§ 8

Kreiskirchliche Ansprechperson

(1) Der Kreiskirchenrat beruft eine Ansprechperson für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich des Kirchenkreises und seine Kirchengemeinden, die ihre Aufgaben beruflich wahrnimmt. Die Ansprechperson ist eine in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt qualifizierte berufliche Person. Die Berufung kann für mehrere Kirchenkreise gemeinsam erfolgen.

(2) Die Ansprechperson berät die Superintendentin oder den Superintendenten und gegebenenfalls weitere Leitungsverantwortliche in allen Fragen der Präventionsarbeit.

§ 9

Unabhängige Anlaufstelle

(1) Die Kirchenleitung richtet eine unabhängige Anlaufstelle ein, für die von ihr eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestellt wird. Die Fachkraft ist in ihrer fachlichen Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

(2) Die unabhängige Anlaufstelle wendet sich in erster Linie an Personen, die von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich betroffen sind oder waren, sowie an deren Angehörige oder Freundinnen und Freunde. Die Anlaufstelle ist ein niedrigschwelliges Angebot zur Kontaktaufnahme und zur ersten Orientierung und Beratung über weitere mögliche Schritte.

§ 10

Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 beruft die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.

(2) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle. Sie oder er ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben selbstständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er

1. berät die Kirchenleitung und die kirchlichen Stellen in allen fachlichen Fragen der Krisenintervention, der Aufarbeitung,
2. führt eine Übersicht über die Vorkommnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
3. wird von den Verantwortlichen beratend zur Krisenintervention hinzugezogen, wenn der Verdacht auf strafrechtlich relevanten Missbrauch besteht,
4. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung der kirchlichen Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
5. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
6. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
7. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt weiter,
8. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
9. koordiniert ihre oder seine Aufgaben auf gesamt-kirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
10. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 11

Unterstützungsstruktur

Das Amt für Kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1. entwickelt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und im Benehmen mit der Fachkonferenz der EKD Qualitätsmerkmale für die Präventionsarbeit, für die Krisenintervention und für die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt,
2. berät die kreiskirchlichen Ansprechpersonen und leitet deren regelmäßige Arbeitsberatungen,

3. berät und begleitet die kirchlichen Stellen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
4. erstellt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.

§ 12

Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Die Kirchenleitung richtet eine Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Hilfen zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung stellt. Sie arbeitet unabhängig. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 13

Übergangsbestimmung

Die Ordnung der Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Februar 2019 (KABl. S. 94) gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung als solche Rechtsverordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 22. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 2 § 19 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2017 S. 56) wird Absatz 6 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

**Kirchengesetz zur Änderung
kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(4. Kirchensteuerrechts-
änderungsgesetz – 4. KiStRÄG)**

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), hat die Landessynode das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Kirchensteuerordnung**

§ 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 199) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 1

Besteuerungsrecht

Von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der von diesen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Landeskirche sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben. § 18 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

**Kirchengesetz zur Änderung der
Ordnung des Finanzwesens der
Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Finanzgesetz)**

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 213, 218) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt erst für Einnahmen, die im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 294.000.000 € und im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von 296.500.000 € übersteigen.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 213) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Zahl „2023“ in die Zahl „2025“ geändert.

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über den Nachtragshaushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2020

Vom 23. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Zahl „416.982.165“ durch die Zahl „404.897.251“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Wartegeld, Beihilfe und Sammelversicherungen, einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis Angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „der kirchliche Arbeitsplatz“ (Kira), wird im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 56.202.600 € sowie im Haushaltsjahr 2021 ein Betrag in Höhe von 60.466.200 € gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt

geändert durch Kirchengesetz vom 24./26. Oktober 2019 (KABl. S. 213, 218) festgesetzt.“

3. Das Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigegebenen Nachtragshaushaltsplans geändert.
4. Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 mit 404.897.251 € festgestellt.

§ 2

Der Stellenplan 2020/2021 wird wie folgt geändert:

1. Im Stellenplan der Landeskirche wird eine 0,5 Stelle mit der Entgeltgruppe E10/E11 zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Funktion 7630.00) aufgenommen.
2. Im Stellenplan der Landeskirche wird eine 1,0 Stelle mit der Entgeltgruppe E11 zur Umsetzung des Synodenbeschluss vom 24. Oktober 2019 zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets (Funktion 7630.01) aufgenommen.
3. Im Stellenplan der Landeskirche werden 2,0 Stellen mit der Entgeltgruppe E10 zur Umsetzung des Synodenbeschluss vom 24. Oktober 2019 betreffend die Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets (Funktion 7630.01) aufgenommen.
4. Im Stellenplan der Landeskirche wird eine 0,5 Stelle mit der Entgeltgruppe E8 zur Umsetzung des Synodenbeschluss vom 24. Oktober 2019 betreffend die Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets (Funktion 7630.01) aufgenommen.
5. Im Stellenplan der Landeskirche wird in der Funktion 7530 die Stelle 281/E8.01 von Entgeltgruppe E8 auf E9b geändert. Die Änderung wird mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des Ständigen Haushaltsausschusses versehen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom 22. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhalt

Abschnitt 1 Rechnungsprüfung

Unterabschnitt 1 Ziele, Prüfungsstellen, Prüfungsarten

- § 1 Ziel und Inhalt der Prüfung
- § 2 Prüfungsstellen
- § 3 Unabhängigkeit, inkompatible Ämter, Befangenheit
- § 4 Arten der Prüfung
- § 5 Mitteilungspflichten

Unterabschnitt 2 Durchführung der Prüfung

- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Befugnisse, Informationsrechte
- § 8 Bericht über die Prüfung
- § 9 Stellungnahmen

Abschnitt 2 Überörtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten und Aufgaben

- § 10 Zuständigkeiten, Übertragung
- § 11 Allgemeine Aufgaben
- § 12 Weitere Aufgaben des Kirchlichen Rechnungshofes
- § 13 Tätigkeitsbericht

Unterabschnitt 2 Aufbau und Organisation des Kirchlichen Rechnungshofes

- § 14 Aufbau
- § 15 Aufsicht und Vertretung
- § 16 Eigenverantwortlichkeit, Berufspflichten
- § 17 Berufung und fachliche Voraussetzungen

Unterabschnitt 3 Haushalt, Finanzierung

- § 18 Haushalt des Kirchlichen Rechnungshofs
- § 19 Finanzierung

Abschnitt 3 Örtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1 Zuständigkeit, Aufgaben, Aufsicht

- § 20 Zuständigkeit, Aufgaben
- § 21 Aufsicht

Unterabschnitt 2 Organisation

- § 22 Besetzung
- § 23 Berufung

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Rechnungsprüfung

Unterabschnitt 1 Ziele, Prüfungsstellen, Prüfungsarten

§ 1

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die gemeinde- und kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern. Insbesondere unterstützt die Prüfung die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung wird durch die Tätigkeit der Prüfungsstellen nicht berührt.

§ 2

Prüfungsstellen

(1) Die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz sind den Prüfungsstellen übertragen.

(2) Prüfungsstellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die überörtlichen Prüfungsstellen (Kirchlicher Rechnungshof und beauftragte Dritte nach § 10 Absatz 2) und die örtlichen Prüfungsstellen.

(3) Die Prüfungsstellen sind mit den für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln auszustatten.

§ 3

Unabhängigkeit, inkompatible Ämter, Befangenheit

(1) Die Prüfungsstellen sind bei Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise und das Ergebnis der Prüfung betreffen. Bei Übertragung von Prüfungsaufgaben auf Dritte nach § 10 Absatz 2

gelten darüber hinaus die getroffenen Vereinbarungen.

(2) Mitarbeitende der überörtlichen Prüfungsstellen dürfen nicht der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören.

(3) Wer Mitglied in einem Leitungsgremium der geprüften Einrichtung ist, darf an Prüfungen dieser Einrichtung nicht beteiligt sein.

(4) Die Regelungen über die Besorgnis der Befangenheit des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Arten der Prüfung

(1) Prüfungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Prüfungen nach den Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Vermögensverwaltung.

(2) Den Prüfungsstellen können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes weitere Aufgaben übertragen werden, wenn dadurch nicht die unabhängige Stellung der Prüfungsstellen gefährdet wird und die Übertragung nicht im Widerspruch mit Aufgaben nach diesem Kirchengesetz steht. § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Vor der Übertragung anderer Aufgaben an örtliche Prüfungsstellen ist die zuständige überörtliche Prüfungsstelle anzuhören.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Besteht der Verdacht einer Unregelmäßigkeit bei einer kirchlichen Einrichtung, ist die zuständige Prüfungsstelle unverzüglich zu informieren. Diese informiert unverzüglich die aufsichtführende Stelle.

(2) Erfolgt bei kirchlichen Einrichtungen eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof, einen Landesrechnungshof oder ein kommunales Prüfungsamt, ist die zuständige überörtliche Prüfungsstelle zu informieren.

(3) Eine kirchliche Einrichtung, die Zuwendungen von Stellen außerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält und bei der Verwendungsnachweise durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle zu prüfen sind, hat dies der zuständigen kirchlichen Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine kirchliche Einrichtung, die Zuwendungen bewilligt, teilt dies der zuständigen Prüfungsstelle mit Übersendung einer Abschrift des Zuwendungsbescheides oder -vertrages mit.

Unterabschnitt 2

Durchführung der Prüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungsstellen kündigen die Prüfung der zu prüfenden Einrichtung unter Nennung von Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung an. Dies gilt nicht für Prüfungen, die aus einem konkreten Anlass, insbesondere wegen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsstellen verkehren mit den zu prüfenden Einrichtungen unmittelbar.

(3) Die Prüfungsstellen können ihre Prüfungen nach ihrem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(4) Die Prüfungsstellen können bei ihren Prüfungen Sachverständige hinzuziehen.

(5) Die Prüfungen sollen zeitnah durchgeführt werden.

§ 7

Befugnisse, Informationsrechte

(1) Die Prüfungsstellen sind im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen, darunter auch gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung, zu verlangen; die überörtlichen Prüfungsstellen dürfen unmittelbar darauf zugreifen. Die zu prüfenden Einrichtungen haben die Prüfungsstellen bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und die in Satz 1 genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Auskunftsrecht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf und Verwendung im Rahmen der Prüfung. Die überörtlichen Prüfungsstellen sind berechtigt, erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen.

(2) Die Prüfungsstellen können im Prüfungsverfahren von den geprüften Stellen die Abgabe einer Erklärung verlangen, dass die geprüften Stellen ihre Verpflichtungen aus Absatz 1 vollständig erfüllt haben.

(3) Den Prüfungsstellen sind alle Informationen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zugänglich zu machen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

§ 8

Bericht über die Prüfung

(1) Die Prüfungsstellen fassen ihre Ergebnisse in Prüfungsberichten, die sich auf wesentliche Feststellungen und nicht ausgeräumte Beanstandungen beschränken sollen, zusammen. Die nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften bestehenden Pflichten über

abzugebende Erklärungen und Feststellungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsstellen sollen bei Prüfung von Jahresabschlüssen unbeschadet anderer Vorschriften Hinweise zur Entlastungsentscheidung geben.

(3) Die Prüfungsberichte werden den geprüften Einrichtungen zur Kenntnis oder Stellungnahme zugeleitet. Weitere Ausfertigungen der Prüfungsberichte erhalten die aufsichtführende Stelle, das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt, das Konsistorium und die zuständige überörtliche Prüfungsstelle, wenn sie nicht selbst geprüft hat.

§ 9

Stellungnahmen

(1) Die geprüften Einrichtungen haben in angemessener Zeit zu den getroffenen Feststellungen Stellung zu nehmen.

(2) Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist der Prüfungsstelle, der zuständigen überörtlichen Prüfungsstelle, soweit sie nicht selbst geprüft hat, und der aufsichtführenden Stelle zuzuleiten.

(3) Vermag eine Prüfungsstelle einer Stellungnahme nicht zuzustimmen, so hat sie ihre Bedenken der aufsichtführenden Stelle mitzuteilen. Deren Entscheidung ist für die geprüfte Einrichtung bindend. Zuvor hat die aufsichtführende Stelle der zuständigen überörtlichen Prüfungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 2

Überörtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 10

Zuständigkeiten, Übertragung

(1) Der Kirchliche Rechnungshof nimmt unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Prüfungsstellen Prüfungsaufgaben bei Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, ihren Einrichtungen und Werken sowie den von ihnen gebildeten selbstständigen kirchlichen Körperschaften wahr. Sofern keine Beauftragung nach Absatz 2 erfolgt, ist der Kirchliche Rechnungshof weiterhin die für die Landeskirche zuständige Prüfungsstelle.

(2) Die Aufgaben der für die Landeskirche zuständigen Prüfungsstelle können mit Beschluss der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode durch Vereinbarung auf eine andere unabhängige, öffentlich-rechtliche kirchliche Prüfungsstelle übertragen werden. Die Vereinbarung kann sich auf andere der Aufsicht der Landeskirche unterstehende Körperschaften, Werke und Einrichtungen erstrecken, soweit diese nicht unter Absatz 1 fallen.

§ 11

Allgemeine Aufgaben

(1) Die überörtlichen Prüfungsstellen nehmen die Aufgaben der Prüfung nach diesem Kirchengesetz als überörtliche, unabhängige Prüfungsstellen wahr.

(2) Den überörtlichen Prüfungsstellen steht nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen und im Fall der Übertragung nach § 10 Absatz 2 unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

(3) Bei Beauftragung nach § 10 Absatz 2 sind die überörtlichen Prüfungsstellen verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Prüfungsfeststellungen zu informieren, die auch den Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen überörtlichen Prüfungsstelle berühren. Sie sollen den zuständigen Ausschuss der Landessynode informieren und fachkundig in seinen Beratungen unterstützen.

(4) Der zuständige Ausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung können den überörtlichen Prüfungsstellen Prüfungsaufträge erteilen. § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die überörtlichen Prüfungsstellen sollen, soweit dies zur Aufklärung erforderlich ist, bei Kenntnis über einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in Abstimmung mit den die Aufsicht führenden Stellen Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen.

(6) Entwürfe für Kirchengesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung oder das Rechnungsprüfungswesen berühren, sind den überörtlichen Prüfungsstellen rechtzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten. Sie haben das Recht, sich gutachterlich zu äußern, Bedenken geltend zu machen und Änderungen anzugeben.

(7) Die überörtlichen Prüfungsstellen können auch Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts und des Verwaltungshandelns der zuständigen Stelle unterbreiten.

(8) Die Kirchenleitung kann den überörtlichen Prüfungsstellen Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übertragen.

§ 12

Weitere Aufgaben des Kirchlichen Rechnungshofes

(1) Im Zuständigkeitsbereich nach § 10 Absatz 1 nimmt der Kirchliche Rechnungshof unbeschadet der Rechte der örtlichen Prüfungsstellen insbesondere folgende Prüfungsaufgaben wahr:

1. Kassenprüfungen im Sinne des § 79 HKVG der Gemeinschaftskassen (in den Kirchlichen Verwaltungsämtern), die jährlich durchgeführt werden sollen,

2. Organisations-, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen,
 3. Außerhalb der Prüfung einzelner Jahresabschlüsse können Prüfungen von Teilen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung durchgeführt werden. Diese Prüfungen sollen rechtsträgerübergreifend und nach Möglichkeit auf vergleichender Grundlage erfolgen,
 4. Prüfung einzelner nach Risikogesichtspunkten ausgewählter Jahresabschlüsse von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, ihren Einrichtungen und Werken sowie den von ihnen gebildeten selbstständigen kirchlichen Körperschaften. Diese Prüfungen dienen zur Unterstützung der örtlichen Prüfungsstellen, deren Hinweise bei der Prüfungsplanung berücksichtigt werden können.
- (2) Dem Kirchlichen Rechnungshof obliegt die Fachaufsicht über die örtlichen Prüfungsstellen.
- (3) Der Kirchliche Rechnungshof ist für die Fortbildung der Mitarbeitenden der örtlichen Prüfungsstellen gemeinsam mit deren Trägern verantwortlich. Diese tragen die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Der Kirchliche Rechnungshof kann mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens bei den örtlichen Prüfungsstellen beschließen.

§ 13 Tätigkeitsbericht

Der Kirchliche Rechnungshof berichtet der Landessynode mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeiten und Prüfungen sowie seine Erkenntnisse aus der Tätigkeit der örtlichen Prüfungsstellen. Berichts- und Bestätigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Aufbau und Organisation des Kirchlichen Rechnungshofes

§ 14 Aufbau

- (1) Der Kirchliche Rechnungshof besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, den Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeitenden. Die Direktorin oder der Direktor und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind in der Regel Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Prüferinnen und Prüfer können in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden.
- (2) Der Kirchliche Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem zuständigen Ausschuss der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 15 Aufsicht und Vertretung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Kirchlichen Rechnungshofes und vertritt den Kirchlichen Rechnungshof gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Oberste Dienstbehörde für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Kirchlichen Rechnungshofes ist die Kirchenleitung.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchlichen Rechnungshofes ist die Direktorin oder der Direktor. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist die oder der Präses der Landessynode.
- (4) Disziplinaufsichtsführende Stelle der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Direktorin oder der Direktor. Disziplinaufsichtsführende Stelle der Direktorin oder des Direktors ist die oder der Präses der Landessynode.
- (5) Von den Absätzen 2 bis 4 abweichende oder ergänzende Regelungen des landeskirchlichen Rechts finden keine Anwendung.

§ 16 Eigenverantwortlichkeit, Berufspflichten

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die weiteren Mitarbeitenden des Kirchlichen Rechnungshofes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung, soweit sich nicht die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor die Mitwirkung vorbehalten haben.
- (2) Die Mitarbeitenden dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

§ 17 Berufung und fachliche Voraussetzungen

- (1) Zur Direktorin oder zum Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist sowie die Befähigung für den höheren Dienst hat.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.
- (3) Zur stellvertretenden Direktorin oder zum stellvertretenden Direktor sowie zur Prüferin oder zum Prüfer im Kirchlichen Rechnungshof darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist. Sie oder er soll Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und nach Möglichkeit Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations-

und Wirtschaftsprüfung sowie der elektronischen Datenverarbeitung besitzen.

(4) Eine umfassende Fachausbildung wird im Regelfall durch ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens mit Bachelorgrad oder einen vergleichbaren Abschluss erworben.

(5) Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor und die weiteren Prüferinnen und Prüfer des Kirchlichen Rechnungshofs werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.

(6) Über die Einstellung der weiteren Mitarbeitenden im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Kirchliche Rechnungshof im Rahmen des Haushaltsplans.

(7) Dienstherr oder Anstellungsträger der Mitarbeitenden des Kirchlichen Rechnungshofs ist die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Unterabschnitt 3 Haushalt, Finanzierung

§ 18

Haushalt des Kirchlichen Rechnungshofs

(1) Der Haushalt oder das Budget des Kirchlichen Rechnungshofs wird in einem vom Kirchlichen Rechnungshof aufgestellten Abschnitt des Haushaltes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dargestellt. Dieser Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Kirchlichen Rechnungshof bewirtschaftet.

(2) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes für den Abschnitt des in Absatz 1 genannten Teils des Haushaltes der Landeskirche ist die Direktorin oder der Direktor des Kirchlichen Rechnungshofs.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kirchlichen Rechnungshofs wird vom zuständigen Ausschuss der Landessynode geprüft.

(4) Die Kosten für die Prüfung durch eine nach § 10 Absatz 2 beauftragte Prüfungsstelle sind in einem gesonderten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltes außerhalb des Budgets des Kirchlichen Rechnungshofs darzustellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Finanzierung

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch den landeskirchlichen Haushalt.

Abschnitt 3 Örtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1 Zuständigkeit, Aufgaben, Aufsicht

§ 20 Zuständigkeit, Aufgaben

(1) Die Prüfung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse ist der örtlichen Prüfungsstelle übertragen, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren rechtlich selbstständige Verbände richten zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfung örtliche Prüfungsstellen ein.

(3) Die Prüfung kann einer anderen örtlichen Prüfungsstelle übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Trägerin oder des Trägers der beauftragten Stelle. Die übertragende Stelle hat die Kosten zu tragen. Der Kirchliche Rechnungshof ist über diese Übertragung zu informieren.

(4) Mehrere kirchliche Körperschaften können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich eines Kirchlichen Verwaltungsamtes nach Absatz 2 eine gemeinsame örtliche Prüfungsstelle einrichten.

(5) Die Prüfungen sollen ehrenamtlich durchgeführt werden. Die geprüften Einrichtungen haben die erforderlichen Auslagen zu erstatten. Koordinationstätigkeiten bei Prüfungsausschüssen können auch entgeltlich erfolgen.

(6) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Aufsicht

Der Kirchliche Rechnungshof kann sich im Rahmen der Fachaufsicht (§ 12 Absatz 2) an den Prüfungen der örtlichen Prüfungsstellen beteiligen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen. Die Regelung des § 3 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

Unterabschnitt 2 Organisation

§ 22 Besetzung

Die örtlichen Prüfungsstellen bestehen aus einem Prüfungsausschuss oder einzelnen Prüferinnen und Prüfern.

§ 23**Berufung**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Träger der örtlichen Prüfungsstelle berufen.

(2) Die Berufung der Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder der Prüferinnen und Prüfer ist dem Kirchlichen Rechnungshof anzuzeigen.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 24****Übergangsbestimmungen**

Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuwickeln.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 239), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 2016 (KABl. S. 181) und das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 202) außer Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt auch die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes vom 12. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG)

Vom 24. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Klimawandel hat zwei Komponenten für unser kirchliches Handeln – zum einen die Begrenzung der Klimawandelfolgen durch Klimaschutzmaßnahmen, zum anderen den Umgang mit den jetzt schon unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. In diesem Kirchengesetz wird nur die erste Komponente in Form technischer Maßnahmen zum Klimaschutz adressiert, um durch eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen gravierende und unnötige Klimafolgeschäden in der Zukunft zu vermeiden. Über dieses Kirchengesetz hinaus muss der langfristige Umgang mit den weltweiten Klimawandelfolgen zukünftig in der Landeskirche diskutiert und adressiert werden.

§ 1**Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) fest und regelt wesentliche Anforderungen für eine effiziente Gebäudenutzung, die energetische Optimierung von Gebäuden oder einen Wechsel des Energieträgers oder der Energiequelle oder eine Kombination aus mehreren Maßnahmen.

(2) Es gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse (im Folgenden: kirchliche Stellen). Kirchengemeinden, die kraft oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht an der Verteilung der Finanzanteile teilnehmen, sind vom Geltungsbereich der §§ 3 bis 5 ausgenommen; die teilweise oder vollständige Anwendung kann durch Vereinbarung mit der Landeskirche begründet werden. Gleiches gilt für die Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde in Berlin. Die Evangelische Schulstiftung der EKBO soll eigene Regelungen treffen, die denen dieses Kirchengesetzes entsprechen.

(3) Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2**Klimaschutzziel**

(1) Treibhausgasemissionen der EKBO im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch kirchliche Stellen verursacht werden. Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).

(2) Die Treibhausgasemissionen der EKBO sollen ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2050 auf null gesenkt werden (CO_{2e}-Neutralität). Die Absenkung soll in erster Linie durch Vermeidung von Emissionen geschehen. Sofern dies nicht möglich ist, kommt auch die Kompensation von Emissionen in Betracht. Hierbei stehen die Emissionen der kirchlichen Gebäude im

Vordergrund. Ausgangswert sind die für 2020 erfassten Emissionen der kirchlichen Gebäude.

§ 3

Erhebung der energie- und klimaerheblichen Daten

Die kirchlichen Stellen erheben für jedes kirchliche Gebäude gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbaugesetzes die für die Energie- und CO_{2e}-Bilanz erheblichen Daten und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO_{2e}-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchskennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung. Das Konsistorium nimmt die Auswertung vor. Die Kirchenleitung regelt Einzelheiten durch Rechtsverordnung.

§ 4

Förderung klimafreundlicher Heiztechnologie und energetischer Gebäudesanierung

(1) Der Austausch von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird durch eine Mitfinanzierung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungstechnologie aus dem nach § 5 eingerichteten Klimaschutzfonds gefördert. Als klimafreundliche Heizungstechnologie gelten insbesondere

1. bei Kirchen und Kapellen Sitzbankheizungen, die darauf ausgelegt sind, nur während der jeweiligen Veranstaltung genutzt zu werden, anstelle eines Heizsystems, das das gesamte Gebäude aufheizt,
2. der Bezug der Heizwärme über Wärmenetze, die ganz oder überwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben werden oder nach der Planung zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von fünf Jahren darauf umgestellt werden,
3. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen,
4. Wärmepumpen in Kombination mit der Nutzung von Umweltenergien und Ökostrom,
5. sofern die nach Nr. 1 bis 4 genannten Technologien technisch nicht umsetzbar sind: Pelletheizungen, Holzhackschnitzel- und Scheitholzkessel oder Nutzung anderer nachwachsender Rohstoffe.

(2) Die energetische Sanierung von Gebäuden mit dem Ziel, einen Niedrigenergie- oder Passivhausstandard zu erreichen, wird aus dem nach § 5 eingerichteten Klimaschutzfonds gefördert. Auch die Neuerrichtung von Niedrigenergie- oder Passivhäusern oder Einzelmaßnahmen, die zur Verringerung der durch den Gebäudeenergiebedarf verursachten Treibhausgasemissionen beitragen und den genannten Standard zum Ziel haben, sind förderfähig. Als zu erreichender Standard wird festgelegt:

1. Bestandsgebäude, die nicht unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für Neubauten definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 erfüllen,
2. Bestandsgebäude, die unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten Standard der Energieeinsparverordnung

(EnEV) von 2016 zuzüglich 60 % beim Primärenergiebedarf beziehungsweise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten erfüllen,

3. Neubauten müssen als Passivhäuser ausgeführt werden und sollten in der Regel keine klassische, wassergeführte Gebäudeheizung benötigen. Der maximale Heizwärmebedarf darf 15 kWh/(m²·a), der maximale Primärenergiebedarf inkl. Haushaltsstrom darf 120 kWh/(m²·a) nicht überschreiten.

(3) Die Höhe der Förderung wird von der kirchlichen Stelle festgelegt, bei der der jeweilige Klimaschutzfonds nach § 5 gebildet wird. Bilden mehrere kirchliche Stellen einen Fonds gemeinsam, regeln sie das Entscheidungsverfahren unter sich. Die Förderung soll die Bau- und Planungsmehrkosten aufgrund des Einsatzes der klimafreundlichen Technologie oder Bauweise gegenüber einer zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologie abdecken und kann bis zu 100 % dieser Mehrkosten betragen.

(4) Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. der wirtschaftliche Wert des Gebäudes, die voraussichtliche Nutzungsintensität und die zu erreichenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen,
2. die Förderung nicht im Widerspruch zur Gebäudeplanung des Kirchenkreises nach § 8 des Kirchenbaugesetzes steht,
3. bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben der Kirchenkreis der Maßnahme zustimmt,
4. das Gebäude der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe unterliegt,
5. Mittel im nach § 5 zu bildenden Klimaschutzfonds für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

(5) Das Vergabeverfahren kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 5

CO_{2e}-Bepreisung, Verwendung der Mittel

(1) Ab dem 1. Januar 2023 werden kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 ermittelte gebäudebezogene Tonne CO_{2e} wird bepreist (Klimaschutzabgabe). Die kreiskirchliche Zuführung für alle kirchlichen Stellen im Kirchenkreis beträgt 125 € pro Tonne CO_{2e}. Für die Umrechnung des jeweiligen Energieträgers in CO_{2e} ist die Tabelle „Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger und Klimaschutzabgabe“ (Anlage) maßgebend. Der Klimaschutzfonds ist eine kreiskirchliche Aufgabe im Sinne von § 5 Absatz 2 der Finanzverordnung.

(2) Die Kirchenkreisverbände ordnen sich einem Kirchenkreis ihres Bereichs zu. Sie bringen die Zufüh-

zung zum jeweiligen Klimaschutzfonds unmittelbar auf. Mehrere Kirchenkreise oder andere Träger eines Fonds können einen gemeinsamen Fonds bilden.

(3) Die Kreissynode kann für den Bereich ihres Fonds mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder folgende von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen:

1. Der Kirchenkreis kann die Höhe der Klimaschutzabgabe für seinen Bereich entsprechend der benötigten Mittel für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 anpassen. Die Höhe der Abgabe soll sich dabei an der prognostizierten oder rechnerisch ermittelten Summe der Kosten aller Maßnahmen zur Erreichung des in § 2 Absatz 2 genannten Klimaschutzzieles im Bereich Gebäude und der Summe der bis 2050 im Gebäudebereich insgesamt emittierten Treibhausgase im jeweiligen Kirchenkreis orientieren, also einen Mittelwert über die Zeit darstellen. Entsprechende Regelungen sind in die Finanzsatzung aufzunehmen.
2. Der Kirchenkreis kann in der Finanzsatzung vorsehen, dass die Klimaschutzabgabe in Höhe der tatsächlichen Emission nach § 5 Absatz 1 der Kirchengemeinde auf die Finanzanteile der Kirchengemeinden nach § 5 Finanzgesetz angerechnet werden. Die Satzung soll das Kriterium der Verursachergerechtigkeit bei der Lastenverteilung berücksichtigen.

(4) Die Landeskirche bildet eine zweckbestimmte Rücklage für ihren Gebäudebestand. Sie kann hiervon absehen, sobald sie ein Konzept zum klimagerechten Umbau des Gebäudebestands vorlegt, das auch die Finanzierung berücksichtigt und den Zielen des Kirchengesetzes Rechnung trägt.

(5) Das Konsistorium kann unter Beteiligung des jeweiligen Trägers des Klimaschutzfonds kirchliche Stellen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht befreien, soweit ein Härtefall vorliegt. Dies kann insbesondere der Fall sein für Emissionen

1. von kirchlichen Gebäuden, die von überwiegend drittmittel- oder gebührenfinanzierten Einrichtungen in Trägerschaft kirchlicher Stellen genutzt werden oder
2. von kirchlichen denkmalgeschützten Gebäuden, die langfristig für die kirchliche Nutzung zur Verfügung stehen müssen und für die keine vertretbare technische, organisatorische oder bauliche Lösung zur Reduktion der CO_{2e}-Emissionen zur Verfügung steht.

Die Befreiung ist zu befristen; die Befristung soll im Regelfall fünf Jahre nicht übersteigen und kann verlängert werden. Sie kann mit der Pflicht zur Kompensation nach § 2 Absatz 2 Satz 3 verbunden werden.

(6) Die kirchlichen Stellen erhalten bis zum 30. Juni vom Konsistorium einen Bescheid über die Zusammensetzung und Höhe der auf sie entfallenden Klimaschutzabgabe für das vorangegangene Jahr.

(7) Die Mittel des Fonds werden zur Treibhausgasvermeidung im Gebäudebereich verwendet. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6

Verpflichtete und Berechtigte

(1) Verpflichtet zur Erhebung nach § 3 und zur Berücksichtigung bei der Berechnung der Klimaschutzabgabe nach § 5 und berechtigt für Zuwendungen nach § 4 ist diejenige kirchliche Stelle, der die kirchliche Baulast nach § 6 Absatz 1 des Kirchenbaugesetzes obliegt; besteht die Baulast anteilig, gilt die Zahlungspflicht ebenfalls nur anteilig. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

1. Eine kirchliche Stelle nutzt das Gebäude eines anderen Baulastverpflichteten. Liegt die Baulast bei einer anderen kirchlichen Stelle, so ist die erstgenannte kirchliche Stelle erhebungsverpflichtet, die zweitgenannte Stelle berücksichtigungspflichtig und zuwendungsberechtigt; liegt die Baulast bei einer nichtkirchlichen Stelle, so ist die kirchliche Stelle erhebungspflichtig, aber weder berücksichtigungspflichtig noch zuwendungsberechtigt.
2. Das Gebäude ist überwiegend in der Nutzung von Dritten; in diesem Fall entfallen Pflichten und Rechte nach den §§ 3 bis 5 für die kirchliche Stelle.
3. Das Gebäude ist in der teilweisen, jedoch nicht überwiegenden Nutzung von Dritten; in diesem Fall beziehen sich Erhebungs- und Berücksichtigungspflicht sowie Zuwendungsberechtigung für die kirchliche Stelle auf den von ihr genutzten Gebäudeteil, hilfsweise an den Anteil der Nutzung des Gebäudes.

(2) Stellt eine Kirchengemeinde eine Pfarrdienstwohnung einer oder einem für mehrere Kirchengemeinden zuständigen Ordinierten zur Verfügung, sind die anderen Kirchengemeinden zum anteiligen Ausgleich der durch die Klimaschutzabgabe verursachten Mehrkosten verpflichtet.

§ 7

Pflicht zur Verwendung klimagerecht erzeugter Energie

(1) Der Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden oder der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist unzulässig. Das Konsistorium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchliche Stellen beziehen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien. Das Konsistorium kann mit Zustimmung der Ständigen Ausschüsse Haushalt und Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung einen Rahmenvertrag mit einem Anbieter verhandeln. Die kirchlichen Stellen können diesen Rahmenvertrag nutzen. Bei Stromlieferverträgen, die erst nach dem in Satz 1 genannten Datum ordentlich kündbar sind, tritt das

Datum der ersten ordentlichen Kündbarkeit an den in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Das Nähere kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 8

Weitere Pflichten der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände

(1) Jeder Kirchenkreis benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner mit entsprechender fachlicher Qualifikation für Fragen des Klimaschutzes (Klimakümmerer). Der Kirchenkreis soll hierfür Mittel zur Verfügung stellen.

(2) Jeder Kirchenkreis soll allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen ein eigenes Klimaschutzkonzept erstellen. Das Klimaschutzkonzept soll eine energetische Sanierungsplanung enthalten, die von der Gebäudeplanung nach § 8 des Kirchenbaugesetzes ausgeht.

(3) Jeder Kirchenkreis teilt dem Konsistorium jährlich mit:

1. die Höhe der im Klimaschutzfonds zum 31. Dezember des Vorjahres vorhandenen Mittel,
2. die Höhe der im vorangegangenen Haushaltsjahr verauslagten Fondsmittel,
3. die im vorangegangenen Haushaltsjahr geförderten Maßnahmen sowie
4. die voraussichtlich dadurch eingesparten CO_{2e}-Emissionen.

§ 9

Weitere Pflichten der Landeskirche

(1) Das Konsistorium

1. berät die kirchlichen Stellen bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes,
2. stellt für die Erfassung und Auswertung der klimarelevanten Gebäudedaten (§ 3 Satz 2) die notwendige Software (Erfassungs- und Auswertungssystem) zur Verfügung; diese bietet den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Vergleichsdaten und ein Bewertungsmodell für die einfache Beur-

teilung der ökologisch relevanten Daten ihrer Gebäude (z. B. Ampelsystem),

3. nutzt die Daten aller Gebäude in der Landeskirche gemäß § 3 für die Weiterentwicklung des Bewertungsmodells (Nr. 2) und berechnet die CO_{2e}-Emissionen in der gesamten Landeskirche,
4. legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich in der EKBO vor,
5. unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des landeskirchlichen Klimaschutzkonzeptes.

(2) Das Konsistorium leistet gemeinsam mit dem Amt für kirchliche Dienste und dem Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der EKBO im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

§ 10

Inkrafttreten, Auftrag für Umweltschutzgesetz, Überprüfungsauftrag

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landsynode bis zum 31. Dezember 2021 weitere Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere in den Bereichen sonstige Immobilien, Beschaffung und Mobilität und bis zum 31. März 2022 den Entwurf eines kirchlichen Umweltschutzgesetzes zur Verabschiedung vorzulegen.

(3) Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Umsetzung und Auswirkung des Kirchengesetzes spätestens alle drei Jahre zu evaluieren und der Landessynode im Folgejahr hierüber zu berichten.

Berlin, den 24. Oktober 2020

(L. S.) Sigrun Neuwerth
Präses

Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 4 – Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger und Klimaschutzabgabe

Energieträger (Bezug Endenergie)	GEMIS- Prozessbezeichnung*	Relative Emissionen in kg CO _{2e} pro kWh	Abgabe in Cent pro kWh (bei einem CO ₂ -Preis von 125 € pro t CO _{2e})
Heizöl	Heizöl-Hzg. 100 %	0,319	3,99
Flüssiggas	Flüssiggas-Hzg. 100 %	0,277	3,46
Erdgas	Erdgas-Hzg. 100 %	0,25	3,13

Energieträger (Bezug Endenergie)	GEMIS- Prozessbezeichnung*	Relative Emissionen in kg CO _{2e} pro kWh	Abgabe in Cent pro kWh (bei einem CO ₂ -Preis von 125 € pro t CO _{2e})
Holz-Pellets	Holz-Pellets-Hzg. 100 %	0,027	0,34
Holz-Hackschnitzel	Holz-HS-Hzg 100 %	0,024	0,30
Stückholz	Holz-Stücke-Hzg. 100 %	0,019	0,24

* Quelle: Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme (GEMIS), Version 4.95, April 2017; im Falle von Fernwärme und Strom (außer Ökostrom; siehe Übergangsfrist § 7 Absatz 2) ist der Emissionsfaktor vom Versorgungsunternehmen zu erfragen.

*

Kirchengesetz zur Änderung des Umsatzsteueroptionsgesetzes

Vom 22. Oktober 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteueroptionsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Zuständigkeit des Konsistoriums für die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Umsatzsteueroptionsgesetz – UStOpG) vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 27 Absatz 22 Satz 6“ das Wort „und“ und die Angabe „Absatz 22a Satz 2“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Vom 22. Oktober 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat beschlossen:

Die von der Kirchenleitung beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft über Rahmenhygienekonzepte in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. August 2020 (KABl. S. 182) wird genehmigt.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Sigrun *Neuwerth*

Präses

*

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin- Altglienicke, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Altglienicke“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. November 2020

Az.: 1000-01:37/031

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Luckau und Pelkwitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Luckau und die Kirchengemeinde Pelkwitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Luckau“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2020

Az.: 1002-01:0573

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gröben und Siethen und der Kirchengemeinden Ahrensdorf und Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Gröben und Siethen und der Kirchengemeinden Ahrensdorf und Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gröben, die Evangelische Kirchengemeinde Siethen, die Kirchengemeinde Ahrensdorf und die Kirchengemeinde Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Ahrensdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gröben, der Evangelischen Kirchengemeinde Siethen, der Kirchengemeinde Ahrensdorf und der Kirchengemeinde Nudow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Ahrensdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Ahrensdorf werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Ahrensdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2020

Az.: 1002-01:0571

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Illmersdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Meinsdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Im Niederen Fläming verbunden.

§ 2

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinden Illmersdorf, Meinsdorf und Werbig werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Im Niederen Fläming übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2020

Az.: 1002-01:0570

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Entwidmung einer Friedhofsteilfläche

Der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in seiner Sitzung vom 22. September 2020 beschlossen, eine unvermessene Teilfläche des Friedhofs Jerusalem V mit einer Größe von ca. 1.100 m² gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) zu entwidmen, um sie einem anderen Verwendungszweck zuzuführen (Aufhebung).

Der Beschluss ist am 12. Oktober 2020 vom Konsistorium kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Hermannstraße 84-90, 12051, im vollständigen Wortlaut bekanntgemacht.

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 21. Oktober 2020
Az.: 1312-03:71/080-11.06

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-St. Nikolai zu Beelitz, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN – ST. NIKOLAI ZU BEE-LITZ“.



2. Konsistorium Berlin, den 29. Oktober 2020
Az.: 1312-03:87/101

Die Evangelische Kirchengemeinde Potzlow-Lindhagen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „Evangelische Kirchengemeinde Potzlow-Lindhagen“.



3. Konsistorium Berlin, den 9. November 2020
Az.: 1312-03:64/033-60.08

Die Evangelische Kirchengemeinde Klein Mutz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KLEIN-MUTZ“.



4. Konsistorium Berlin, den 5. November 2020
Az.: 1312-03:49/022-21.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Gorgast-Golzow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GORGAST-GOLZOW“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 21. Oktober 2020
Az.: 1312-03:71/080-11.06

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Beelitz St. Marien, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN BEE-LITZ“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Reesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit der Umschrift „evang. kirchengemeinde reesdorf“ werden außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 29. Oktober 2020
Az.: 1312-03:87/101

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Warnitz, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WARNITZ“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Blankenburg, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „Evangelisches Pfarramt Blankenburg U.-M.“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Potzlow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „Evang. Pfarramt Potzlow U/M“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STERNHAGEN-LINDENHAGEN“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENGEMEINDE LINDENHAGEN“ werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 9. November 2020
Az.: 1312-03:64/033-60.08

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Klein-Mutz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit der Umschrift „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Klein-Mutz“ wird außer Geltung gesetzt.

4. Konsistorium Berlin, den 5. November 2020
Az.: 1312-03:49/022-21.03

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE GESCHWISTERKIRCHENGEMEINDE ODERBRUCH“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bleyen, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Bleyen Krs. Seelow (Mark)“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Gorgast, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS GORGAST und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Küstrin-Kietz, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE KIETZ“ werden außer Geltung gesetzt.

5. Konsistorium Berlin, den 21. Oktober 2020
Az.: 1312-03:42/047-47.01

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Kasel-Golzig, Evangelischer Kirchen-

kreis Niederlausitz, mit der Umschrift „EVANG. PFARRAMT KASEL-GOLZIG“ wird außer Geltung gesetzt.

*

Kirchliches Amtsblatt – Umstellung auf elektronische Erscheinungsweise

Das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erscheint ab dem Jahr 2021 in elektronischer Form (vgl. Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 2. Oktober 2020, KABl. S. 220). Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen sind mit der Bereitstellung des Kirchlichen Amtsblatts im Internet vollzogen.

Das Kirchliche Amtsblatt steht über die Internetseite www.kirchenrecht-ekbo.de zur Verfügung (Reiter „Kirchliches Amtsblatt“). Die Versendung von Printexemplaren wird eingestellt, Printabonnements werden nicht fortgeführt.

Berlin, den 6. November 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Für das Konsistorium –

Dr. Martin Richter

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Landessingwartin bzw. eines Landessingwarts (w/m/d)

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat gut 900.000 Mitglieder und beschäftigt mehr als 8.500 Menschen in der Region. Ob im Pfarrdienst, in der Kindertagesstätte, in der Verwaltung oder im Entwicklungsdienst – gemeinsam wird die EKBO beruflich und ehrenamtlich gestaltet, werden christliche Werte in der Arbeit gelebt.

Die EKBO sucht zum 1. April 2021 eine Landessingwartin bzw. einen Landessingwart (w/m/d), Entgeltgruppe 13 TV-EKBO, mit 50 % Beschäftigungsumfang, zunächst für zwei Jahre befristet.

Aufgaben:

- Als Mitglied der Arbeitsstelle für Kirchenmusik sind im Team mit den anderen Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsstelle und im engen Kontakt zu den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in der Landeskirche sowie zu anderen kirchlichen Berufsgruppen und zu Ehrenamtlichen Impulse zu setzen, die dazu dienen, das Singen in allen kirchlichen Arbeitsfeldern zu fördern.
- Dabei ist ein besonderer Fokus auf das Singen mit Kindern zu legen.
- Das gemeinsame Singen ist exemplarisch zu vermitteln – vielgestaltig und in stilistischer Breite – und dafür sind attraktive, niedrigschwellige Formate, darunter auch Online-Formate, zu entwickeln.

- In Kooperation mit dem Team der Arbeitsstelle in die Aus- und Fortbildung werden ein Engagement vorzugsweise auf dem Gebiet der Kinderchorleitung, mit Workshops, Kursen o. a., und die Mitwirkung bei den entsprechenden Prüfungen erwartet.

Anforderungen:

- ein abgeschlossenes Musikhochschulstudium, kirchenmusikalisches A- oder B-Examen oder ein vergleichbarer Abschluss,
- weitere musikalische, pädagogische oder wissenschaftliche Qualifikationen (wünschenswert, aber keine Anstellungsvoraussetzung),
- eine gepflegte Singstimme, Erfahrungen mit Kindersingarbeit und hohe Kompetenzen als Chorleiterin oder Chorleiter,
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit dem Chorverband der EKBO und zur Mitwirkung je nach den zeitlichen Möglichkeiten z. B. bei Landeschortagen,
- eine kommunikative und ideenreiche Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Menschen und im Team hat und gleichzeitig eigenverantwortlich tätig ist, und die in Rückbindung mit dem Kuratorium für Kirchenmusik im Rahmen des Stellenumfangs Schwerpunkte setzt,
- hohe konzeptionelle und organisatorische Kompetenzen und entsprechende Leistungsbereitschaft,
- Kenntnisse im digitalen Bereich, die die Darstellung der Arbeit ermöglichen,
- eine gültige Fahrerlaubnis und ein eigener Pkw für Dienstreisen innerhalb des EKBO-Gebiets.

Angebot:

- vielfältige Möglichkeiten der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung durch Akzentsetzung und Ausbau der pädagogischen und künstlerischen Arbeit,
- Leben und Wertschätzen des täglichen Miteinanders im Haus und in den einzelnen Teams,
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TV-EKBO mit attraktiven Sozialleistungen sowie regelmäßige Entgeltanpassungen,
- ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen (bei Vollzeitbeschäftigung) und eine betriebliche Altersvorsorge,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement inklusive Sportangebote sowie eine moderne Kantine.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Anstellungsvoraussetzung. Der Dienstsitz ist Berlin.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Es wird darum gebeten, ggf. einen Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter der Arbeitsstelle für Kirchenmusik Landeskirchenmusikdirektor Prof.

Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24344-474, E-Mail: lkmd@ekbo.de, und der Leiter des Referats Kirchliches Leben Oberkonsistorialrat Dr. Clemens W. Bethge, Telefon: 030/24344-275, E-Mail: c.bethge@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 31. Dezember 2020, bevorzugt per E-Mail in einer Datei, erbeten an Marion Eckerland, E-Mail: bewerbung@ekbo.de, bzw. an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium, Referat P2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Havelberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Stadt Havelberg – die Wiege der Prignitz – mit 6.500 Einwohnern liegt am Zusammenfluss von Havel und Elbe und ist von herrlicher, teils unberührter Natur umgeben. Havelberg ist Station an der Straße der Romanik: Der Dom St. Marien, ehemaliger Bischofssitz, ist mit 850 Jahren eines der ältesten und bedeutendsten Bauwerke der Mark Brandenburg. „... mal nach Havelberg fahren und das Wunder bestaunen“, schreibt Evelyn Finger in der ZEIT. Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der über diesen wunderbaren Kirchraum staunt, ihn würdigt, theologisch deutet und im Zusammenspiel der Haupt- und Ehrenamtlichen mit Leben füllt.

Mit diesem besonderen Ort birgt die Arbeit auf dieser Pfarrstelle besondere Herausforderungen und bietet viele Möglichkeiten. Für 40.000 Touristen, darunter viele Radler, öffnen sich jährlich die Türen des Doms und der ehemaligen Klosteranlage mit Prignitzmuseum und Klostergarten. Das Zusammenwirken mit dem Domstift, dem Museum, der Stadt Havelberg, dem Landkreis Stendal und vielen anderen Akteuren ist eine reizvolle und anspruchsvolle Aufgabe. Die Offene Kirche und der Domladen werden von ehrenamtlichem Engagement getragen. Der Dom ist überregional für seine Konzerte und seine leistungsfähige Kirchenmusik bekannt.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinde Havelberg mit dem Dom St. Marien, der Stadtkirche St. Laurentius und der Kirchen in den Ortsteilen Jederitz und Toppel sowie die Kirchengemeinde Nitzow. Detaillierte Informationen über unsere beiden Gemeinden und ihre Aktivitäten sind unter www.havelberg-dom.de zu finden.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Heidrun Würfel, Telefon: 03306/27079, und Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081. Informationen finden sich auch im Gemeindebrief, der auf der Homepage des Kirchenkreises (www.kk-ohl.de) abrufbar ist. Dort ist auch ein Pressespiegel zum Gemeindeleben zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wittenau in Berlin im Kirchenkreis Reinickendorf** ist zum 1. Februar 2021 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist mit rund 4.800 Gemeindegliedern eine der größten des Kirchenkreises und hat mit der Dorfkirche Alt-Wittenau eine über 500 Jahre alte Predigtstätte. Die Gemeinde ist Trägerin dreier Kindertagesstätten, in denen ca. 130 Kinder betreut werden. Sie verfügt über ein größeres hauptberufliches Mitarbeiterteam, zu dem zwei Pfarrer (50 % und 25 %), ein Kantor (100 %), eine Diakonin (50 %), ein Sozialpädagoge (100 %), zwei Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und ein Hausmeister gehören.

Eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender ist in einer Vielzahl von Kreisen aktiv, ein Schwerpunkt ist dabei die Chorarbeit. Durch die verstärkte regionale Arbeit im Kirchenkreis sowie durch die beiden neuen Pfarrer lebt die Gemeinde zurzeit in einer Art Aufbruchstimmung. Neue Strukturen wurden geschaffen und Altes wurde zugunsten neuer Ideen verbessert oder weiterentwickelt.

Die Gemeinde pflegt eine vielfältige Gottesdienstkultur. Einmal im Monat gibt es einen Kinderkirchensonntag, der von einem Team aus Ehrenamtlichen vorbereitet und gestaltet wird. In der Mitte der Woche findet eine regelmäßige Abendandacht statt. Verschiedene Gruppen der Gemeinde gestalten in größeren Abständen besondere Gottesdienste, die von der Gemeinde gut angenommen werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat und bereit ist, sowohl Aufgaben in den vorhandenen Gemeindegemeinden zu übernehmen wie auch im Veränderungs- und Verjüngungsprozess der Gemeinde eigene Akzente zu setzen.

Die bestehende Arbeit mit Familien und Kindern soll weiterentwickelt und die religionspädagogische Begleitung der drei Kindertagesstätten und der Kindertagespflege ausgebaut werden. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Team der Mitarbeitenden des Kinderkirchensonntags sowie die Gestaltung von Familiengottesdiensten. Die Entwicklung eines Konzepts für die-

Arbeit mit Kindern in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Pfarrkollegen und der Diakonin ist gewünscht.

Aufgrund der finanziellen und personellen Struktur der Gemeinde gibt es für Bewerberinnen und Bewerber eine große Bandbreite von Möglichkeiten zur Gestaltung neuer gemeindlicher Projekte und Aktivitäten.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde ist gern bereit, bei der Suche nach einer Wohnung im Gemeindebereich zu helfen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Michael Kopplin, Telefon: 030/47755700, oder Pfarrer Volker Lübke, Telefon: 0174/1737257.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Schöneberg, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist zum 1. April 2021 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst zzt. rd. 2.700 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde:

- innerstädtisch, heterogene Kieze von großer sozialer Diversität,
- ökumenische Vernetzung mit Katholiken (St. Norbert), Baptisten (Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Berlin-Schöneberg) und Altkatholiken, die Gemeinde bietet der japanischen und zentralafrikanischen Gemeinde eine Heimat,
- nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit den angrenzenden evangelischen Gemeinden Apostel Paulus und Zum Heilsbrunnen, Regionalmodell im Bereich Kirchenmusik sowie im Arbeitsbereich Kinder, Jugend und Familien,
- historische Muttergemeinde Alt-Schöneberg mit Tiefendimension als Gemeindeort seit dem 13. Jahrhundert.

Das Angebot:

- zwei Kirchen (Dorfkirche und Paul-Gerhardt-Kirche) sowie der historische, gleichwohl immer noch aktiv bewirtschaftete Kirchhof,
- ein richtungweisender Kirchenbau der Nachkriegsmoderne mit angrenzendem Gemeindezentrum, inklusive Kita und Hort (Bauzeit 1958-1962),
- Gemeindesaal mit Bühne und Nebenräumen zur vielfältigen Nutzung,
- Schuke-Orgel und bedeutende Flentrop-Orgel,
- Pfarrdienstwohnung auf dem Gelände,
- aktiver und vielfältig besetzter Gemeindegemeinderat,
- ein breit aufgestellter Gemeindebeirat,

- ein engagiertes und freundliches Team im Gemeindebüro und dem Alten Kirchhof Schöneberg,
- zahlreiche ehrenamtlich Tätige.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrpersönlichkeit, die die langjährig verankerten folgenden Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft aufgrund eigener Kompetenzen und Erfahrungen vorantreiben oder aber diese mit Begeisterung begleiten und weiterentwickeln kann und will:

- der an die bezirklichen Realitäten anknüpfende Handlungsschwerpunkt des SDC (Sozial Diakonisches Centrum) mit Speisung, Lebensmittelausgabe, Kleiderkammer und Verortung sozialer Wertschätzung,
- Seniorenarbeit mit Besuchsdienst als Angebot in einem Bezirk mit starker demographischer Alterungsthematik,
- Kirchenmusik als Form der Verkündigung mit übergemeindlich ausstrahlender Profilierung bis hin zum A-Kantorat,
- die Arbeit mit Kindern, Jugend und Familien unter starker Einbeziehung Ehrenamtlicher und mit Synergieeffekten der auf dem Gelände befindlichen zum Evangelischen Kitaverband Mitte West gehörenden Kita,
- die Vielfalt der Gottesdienstformen wie z. B. die Familienkirche und Taize-Andacht, Musik im Gottesdienst steht den regionalen Angeboten in fruchtbarer Ergänzung gegenüber,
- Offenheit gegenüber Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Handicaps, insofern die Gruppe der „Besten Freunde“ (Jugendliche und junge Erwachsene mit geistigen oder psychischen Einschränkungen) explizit als Gemeindegruppe agiert, Gottesdienste mitgestaltet. Die Kirchen bieten traditionell eine Heimat für Pinel-Andachten. Auch der inklusive Konfirmandenunterricht gehört in diesen Kontext und stellt ein Alleinstellungsmerkmal im gesamten Kirchenkreis dar. Diese spezielle Ressource mit den regionalen Angeboten für Konfirmanden zu verbinden, wird als wichtige Aufgabe erachtet.

Die Gemeinde wünscht sich eine seelsorgerische Persönlichkeit

- mit klarer theologischer Ausrichtung,
- mit Teamplayer-Qualitäten,
- mit der mutigen Überzeugung, dass der christliche Glaube Antworten auf die Fragen unserer Zeit gibt.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freiraum für alle Akteure in der Gemeinde lässt und integrierend wirkt. Das gemeindliche Handeln wird getragen von der gleichberechtigten Dazugehörigkeit und einem Miteinander aller in der Gemeinde vorhandenen Facetten.

Weitergehende Informationen bieten die einschlägigen Websites:

- www.alt-schoeneberg.de,
- www.organovino.de für die Aktivitäten des „Dreiklang Schöneberg“,
- <https://www.ts-evangelisch.de/schoenemittelfamilien> für den Arbeitsbereich Familien, Kinder und Jugend.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats Frau Grünberg, E-Mail: gkr@altschoeneberg.de, Telefon: 0177/2736100, sowie die Leiterin des Gemeinde- und Kirchhofbüros Frau Tschiersch, E-Mail: info@alt-schoeneberg.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst ist überwiegend in der Kirchengemeinde Berlin-Baumschulenweg angesiedelt.

Die Kirchengemeinde Baumschulenweg hat ca. 2.100 Gemeindeglieder. Das Wohnumfeld der Gemeinde ist geprägt durch Genossenschaftsbauten, private und städtische Wohnungsgesellschaften und eine Einfamilienhaussiedlung. In den letzten Jahren sind viele junge Familien ins Gemeindegebiet gezogen, was sich an dem wachsenden Interesse an dem wöchentlich stattfindenden Eltern-Kind-Kurs (Krabbelgruppe) zeigt. Zudem plant die Gemeinde derzeit den Bau einer Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein bedeutendes Kirchengebäude in zentraler Lage, das zu einem baulichen Ensemble mit Volkshochschule und Gemeindehaus gehört. Die energetische und denkmalgerechte Sanierung der Fassade von Kirche und Gemeindehaus wird gegenwärtig vorbereitet. Das Gemeindehaus verfügt über mehrere Räume, was die Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen und Kreisen erlaubt. In dem Gemeindehaus befindet sich auch ein Weltladen.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind neben den Gottesdiensten die künstlerisch-kulturelle und gesellschaftspolitische Arbeit in Zusammenarbeit

mit ortsansässigen Einrichtungen. Hinzu kommt die Arbeit mit älteren Menschen in den nahegelegenen Seniorenwohnheimen und perspektivisch die Arbeit mit jungen Familien im Kontext der Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde ist als Faire Gemeinde zertifiziert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem klaren theologischen und geistlichen Profil, die oder der neben den grundsätzlichen Aufgaben im Pfarrdienst

- auf Menschen zugehen, ihnen zuhören, sie seelsorgerlich begleiten und für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen kann,
- Freude und Interesse an der Arbeit mit allen Generationen hat,
- gern in Bibelstunden, in Gemeindegottesdiensten und Freizeiten mit Interessierten über geistliche und theologische Themen arbeitet,
- eine vielfältige Gottesdienstpraxis mit liturgischem Einfühlungsvermögen trägt und kreativ gestaltet,
- ein Herz für Kirchenmusik hat,
- gern im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels plant und arbeitet.

Im Pfarrsprengel, dem die fünf Gemeinden Berlin-Treptow, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Oberschöneweide angehören, werden verschiedene Arbeitsbereiche seit vielen Jahren gemeinsam finanziert. Die beruflichen Mitarbeiterinnen arbeiten innerhalb des Pfarrsprengels regional. Die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Pfarrsprengels blickt auf eine lange Tradition zurück und ist inzwischen gut organisiert.

In der Gemeinde Berlin-Baumschulenweg arbeitet eine Kirchenmusikerin. Zwei Gemeindepädagoginnen sind für die Arbeit mit Kindern und Familien und für die Arbeit mit Jugendlichen, die im regionalen Jugendzentrum stattfindet, zuständig. Daneben gibt es eine hauptamtliche Mitarbeiterin im Gemeindebüro und einen Hausmeister auf Minijobbasis.

Eine Dienstwohnung ist im Gemeindehaus vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Berlin-Baumschulenweg Michael-Erich Aust, Telefon: 0162/9922991.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf** ist die Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Der Dienst ist für die Kirchengemeinde Nikolassee vorgesehen.

Die Gemeinde hat rund 3.000 Gemeindeglieder und liegt in Nikolassee am Stadtrand von Berlin, umgeben von Seen und Wäldern zur Erholung. Durch die S-Bahn gibt es eine schnelle Verbindung in die Berliner Innenstadt sowie nach Potsdam.

Zum denkmalgeschützten Ensemble gehören neben der Kirche und dem ehemaligen Pfarrhaus von 1911 ein gemeindeeigener Kirchhof und ein großzügiges Gemeindehaus mit integriertem Kindergarten.

Die aktive Bürgergemeinde mit 100-jähriger Geschichte war die Heimat des Theologen und Dichters Jochen Klepper und die Kirche war mehrmals Treffpunkt der Bekennenden Kirche.

Weitere Informationen finden sich unter <https://gemeinde-nikolassee.de>.

In der Kirchengemeinde gibt es einen engagierten und lebendigen Gottesdienst sowie ein reges Gemeindeleben mit

- einem aktiven Gemeindegemeinderat, der die Gemeinde leitet,
- einem engagierten Pfarrer (50 % DU),
- einer B-Kantorin (50 % RAZ), die für Kirchenmusik auf hohem Niveau sorgt,
- einer Vielzahl von kompetenten Ehrenamtlichen,
- einem Kindergarten mit 90 Plätzen als festem Bestandteil des Gemeindelebens,
- einem großzügigen Gemeindehaus, in dem vielfältige regelmäßige Angebote für Jung und Alt, Musik, Kunst & Kultur und Sport stattfinden.

Die Gemeinde bietet

- eine gute Einarbeitung und jegliche notwendige Unterstützung beim „Ankommen in der Gemeinde“ durch den Pfarrer, die Gremien und die ehrenamtlich Tätigen,
- ein Dienstzimmer im Gemeindehaus,
- eine Dienstvereinbarung, die zwischen Gemeinde, Pfarrpersonen und Kirchenkreis erarbeitet wird,
- Hilfe bei der Suche einer angemessenen Wohnung,
- ein dienstfreies Wochenende im Monat.

Was sich die Gemeinde wünscht:

Der Schwerpunkt der neu zu besetzenden 50 %-Pfarrstelle soll auf der Jugendarbeit liegen, bei gleichberechtigter Wahrnehmung der Gottesdienste und Amtshandlungen. Erwartet wird darüber hinaus kirchliche Reformbereitschaft. Dazu zählen u. a. der Wille, in der Gemeinde und der Region (Wannsee, Schlachtensee und Nikolassee) Kirche im Teamspiel zu leiten, sowie die Kompetenz, das Evangelium im digitalen Raum zu verkündigen. Besonders wichtig ist der Gemeinde Begeisterungsfähigkeit: je mehr es davon gibt, desto besser.

Worauf warten?

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Christine Mehlhorn, Telefon: 0172/9231165 und Superintendent Krug, Telefon: 030/200094011. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Kirchengemeinde: www.gemeinde-nikolassee.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming** ist die Kreisfarrstelle für Jugendarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Kreiskirchenrat.

An der südlichen Grenze Berlins beginnt der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming. In ihm gibt es eine gut ausgestattete, lebendige Jugendarbeit. Insgesamt sieben beruflich Mitarbeitende und ein großer, engagierter Kreisjugendkonvent verantworten eine vielfältige regionale und überregionale Arbeit.

Wöchentlich treffen sich in Konfirmandinnen- und Konfirmandengruppen und Jungen Gemeinden ca. 300 Jugendliche. Jährlich lassen sich 20-30 Jugendliche für die JuLeiCa schulen. Höhepunkte sind das kirchenkreisweite Konficamp, Jugendgottesdienste oder der Bandabend „Third Friday“. Eine Jugendkirche als besonderer Identifikationspunkt und als Experimentierfeld ist im Aufbau begriffen.

Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die Dienst- und Fachaufsicht für das Team der Kreisjugendarbeit übernimmt,
- mit dem Kreisjugendkonvent zusammenarbeitet,
- den Kontakt zu Landkreis und Kommunen pflegt,
- die Jungen Gemeinden in Luckenwalde und Jüterbog begleitet,
- den Aufbau unserer Jugendkirche begleitet,
- evangelische Jugendarbeit in allen erdenklichen (auch digitalen) Formen gestalten möchte.

Voraussetzungen:

- Pfarrerin oder Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge,
- Führerschein Klasse B,
- Kooperationsfreude mit den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Fähigkeit zum strukturierten und anleitenden Arbeiten,
- Erfahrung in der Organisation und Durchführung größerer Veranstaltungen und Fahrten,
- Leidenschaft für die Jugendarbeit,

- Kreativität und Lust, jugendgemäße Formen der Verkündigung zu finden.

Der Kirchenkreis bietet:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit großem Gestaltungsspielraum,
- motivierte beruflich Mitarbeitende und wunderbare Jugendliche,
- eine außerordentlich kollegiale Konvents-gemeinschaft,
- Unterstützung und Begleitung durch den Kreis-kirchenrat,
- ein gut ausgestattetes Büro in Jüterbog oder Luckenwalde (Dienststz),
- Mitnutzung eines der Kirchenkreis-Kleinbusse.

Weitere Auskünfte erteilen Katrin Noglik, Kreisjugendarbeit, Telefon: 0162/4471472, und Dr. Katrin Rudolph, Superintendentin, Telefon: 03377/335610.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Region Ortrand, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen. Der Pfarrsprengel Region Ortrand besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Großkmehlen, Kroppen, Lindenau und Ortrand mit insgesamt 1.950 Gemeindegliedern.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Pfarrstelle ist überwiegend für die Arbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden Ortrand, Großkmehlen und Lindenau zuständig. Die Inhaberin der zweiten zum Pfarrsprengel gehörenden Pfarrstelle betreut mit 50 % Dienstumfang die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppen und ist mit 50 % Dienstumfang für den Religionsunterricht an den Schulen der Region Ortrand, der Grundschule am Schloss Großkmehlen und der Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule mit integrierter Grundschule in Ortrand zuständig.

Das durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Pfarrstelle pfarramtlich zu betreuende Gebiet umfasst sieben Orte mit fünf Predigtstellen. Die Orte gehören mehrheitlich zum Amt Ortrand.

Die St. Barbara-Kirche in Ortrand wurde 2019 saniert. Unter dem Thema „Durch das Leiden zur Auferstehung“ gestaltete 1988 der Dresdener Bildhauer Friedrich Press den Innenraum der Kirche neu.

Die St. Georgskirche in Großkmehlen wurde ebenfalls umfassend renoviert. Sie verfügt über eine barocke Innengestaltung und eine Silbermannorgel.

Die Heilandskirche in Lindenau aus dem Jahr 1668 verfügt über einen barocken Altar und eine

1841/1842 von der Meißner Firma Friedrich Pfützner eingebaute Orgel. In ihr befinden sich 15 Grabsteine bzw. Epitaphe. Besonders bemerkenswert ist im Chor das Eckgrabmal des Caspar Ehrenreich von Minckwitz. Die Renovierungsarbeiten an und in der Kirche wurden 2001 abgeschlossen.

Das Martin-Luther-Haus in Tettau, umgangssprachlich Lutherkapelle genannt, hat einen großen Gemeinderaum, der durch seine Bestuhlung vielfältig genutzt werden kann. Im Zeitraum von 2012 bis 2019 wurde es innen und außen renoviert.

Die Luisenkapelle in Schraden ist ein Teil des 1955 wieder errichteten Schul- und Gebetshauses, welches in den Jahren 2012 bis 2015 umfassend innen und außen renoviert und modernisiert wurde. Von außen sieht man jetzt ein farblich einheitliches Schul- und Gebetshaus.

Die Gemeinden erwarten von einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer Aufgeschlossenheit für die Auseinandersetzung mit „alter“ und „zeitgenössischer“ Kunst.

In Großkmehlen finden mehrfach im Jahr gut besuchte Orgelkonzerte mit Gastorganistinnen und Gastorganisten aus dem In- und Ausland statt.

Gemeinderäume befinden sich im Pfarrhaus Ortrand, im Gemeindezentrum Lindenau sowie im Wohn- und Gemeindehaus Großkmehlen.

Die Gemeindeglieder in den Gemeinden sind engagiert und werden von Ehrenamtlichen unterstützt. Im Pfarrsprengel freuen sich drei Prädikantinnen und Prädikanten und zehn Lektorinnen und Lektoren, die Gestaltung der Gottesdienste zu unterstützen. Es gibt zwei Posaunenchor, einen Flötenkreis, zwei Vokalchor und einen Gitarrenkreis.

Die Verwaltungsarbeiten werden in Ortrand von Ehrenamtlichen übernommen, in Lindenau von einer fest angestellten Sekretärin.

Die Gemeinden verwalten zwei kircheneigene Friedhöfe. Die vor Ort nötige Verwaltungsarbeit wird von Ehrenamtlichen geleistet, die Friedhofspflege übernehmen Pauschalkräfte.

In Ortrand und Großkmehlen befinden sich ein Altenheim und eine Behinderteneinrichtung der Diakonie. Zu beiden Einrichtungen bestehen enge Kontakte. Gottesdienste und Feste feiern die Einrichtungen gemeinsam mit den Kirchengemeinden. Die regelmäßig stattfindenden Gottesdienste werden im Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrer gehalten.

Der Pfarrsprengel wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen mit Teamfähigkeit, die bzw. der Bewährtes fortsetzt und neue Impulse für die Gemeindearbeit gibt, Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und seelsorgerlich kompetent die Aufgaben in den Gemeinden wahrnimmt.

Die Gemeinden möchten Bewährtes fortsetzen und durch neue Ideen ergänzen und verbessern wie

- die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Hier wollen die Gemeinden zukunftsorientierte Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den einzelnen Gemeinden. Es sind in den Gemeinden Mitarbeiterinnen mit geringem Stellenumfang beschäftigt,
- Familiengottesdienste und Gemeindefeste,
- ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde,
- Senioren- und Frauenarbeit,
- die gute Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden wollen die Gemeinden weiter pflegen und stärken, unter anderem weiterhin gemeinsame Veranstaltungen planen und Gottesdienste feiern.

Das Amt Ortrand liegt 40 km nördlich von Dresden. Ortrand ist eine Kleinstadt. Im Sprengel befinden sich Kindertagesstätten, eine Grundschule und eine Oberschule mit integrierter Grundschule. Ein Gymnasium ist in erreichbarer Nähe. Die Infrastruktur ist gut ausgebaut. Durch günstige Verkehrsverbindungen (Autobahn A 13, Bahnhof) sind Dresden und Berlin von Ortrand aus schnell erreichbar. Die Region ist durch gute Lebensqualität geprägt, von Wäldern und Natur umgeben und liegt am Rande des Lausitzer Seenlands.

Im Pfarrhaus in Ortrand steht eine geräumige sanierte Dienstwohnung als Dienstsitz der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zur Verfügung. Dazu gehört ein kleiner Garten.

Die Gemeinden freuen sich auf Bewerbungen. Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, Pfarrerin Angelika Scholte-Reh (Inhaberin der (1.) Pfarrstelle), Telefon: 0179/3217775, Elisabeth Slusarek (Gemeindeglieder Ortrand), Telefon: 035755/363, Katharina Schielinski (Gemeindeglieder Großkmehlen), und Edgar Lindemann (Gemeindeglieder Lindenau), Telefon: 03574/4665241, E-Mail: Kirche_Ortrand-Großkmehlen@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Velten, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Neben der Kleinstadt Velten gehört der Nachbarort Marwitz zum Pfarrsprengel. Der Sprengel umfasst zwei Predigtstellen. Zu beiden Gemeinden gehören insgesamt knapp 1.600 Gemeindeglieder. Beide Gemeinden haben einen gemeinsamen Gemeindeglieder.

Die Gemeinden im Sprengel wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an lebensnaher Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat, und eine verständnisvolle Seelsorgerin oder ein verständnisvoller Seelsorger ist. Wichtig ist der Gemeinde eine offene, werbende Arbeit mit Familien, Konfirmanden und Jugendlichen. Die Gemeinden wünschen sich die Begleitung der bisher bestehenden Gemeindegruppen und viele neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft.

Ein evangelischer Kindergarten befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde. In der Region besteht eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeinden wünschen sich eine Fortsetzung und Ausweitung der regionalen Kooperation und Arbeitsteilung. Velten und Marwitz bieten mit ihren barocken Kirchen und die beiden bestehenden Gemeindehäuser genügend Raum für die verschiedenen Gemeindegruppen, für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin, Mitarbeiterin im Büro) und engagierten Lektorinnen und Lektoren und dem Gemeindegemeinderat. Die Arbeit mit und für Migrantinnen und Migranten und sozial Schwache sowie alternative Gottesdienstmodelle (Abend-Gottesdienste, Taizé u. a. m.) prägen das Gemeindeprofil. Die Gemeinden wünschen sich, dass eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer dieses Anliegen engagiert weiterführt. Ein regionaler Kirchen- und Posaunenchor gestalten das Gemeindeleben musikalisch mit.

Die kleine, industriell geprägte Stadt Velten mit ca. 12.000 Einwohnern und das unmittelbar angrenzende Nachbardorf Marwitz mit ca. 1.900 Einwohnern liegen innerhalb des Berliner Autobahnringes. Durch eine Bahnverbindung über Hennigsdorf ist Berlin leicht und schnell erreichbar.

Eine schöne und geräumige Pfarrwohnung mit Garten im 2010 sanierten Gemeindehaus Velten steht zur Verfügung. Die Gemeinden erwarten, dass sie bezogen wird. Kindertagesstätten, Grund- und Oberschule (Sekundarstufe I) und ein Gymnasium sind in Velten vorhanden.

Derzeit ist auch die Pfarrstelle der Nachbarkirchengemeinde Leegebruch (50 % Dienstumfang) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Eine Besetzung beider Stellen mit einem Pfarrerehepaar ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, Pfarrer Thomas Hellriegel, Telefon: 03304/500573, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Ingeborg Klemm, Telefon: 0172/3937781. Weitere Informationen sind auf der Homepage www.kirchenkreis-oberes-havelland.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brück-Rottstock, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium neu zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfasst den Pfarrsprengel Brück-Rottstock mit den Kirchengemeinden Brück-Rottstock, Gömnigk und Trebitz sowie die weiteren Kirchengemeinden Brück und Neuendorf mit insgesamt ca. 1.000 Mitgliedern und fünf Kirchen. Es handelt es sich um lebendige, engagierte und verjüngte Kirchengemeinden im Aufbruch. Alle Gemeinden befinden sich in Brück und nächster Umgebung und sind auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Je nach Bedarf steht eine 2-, 3- oder 5-Raumwohnung nebst Garten in der Stadt Brück im liebevoll sanierten Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Stadt Brück liegt 3 bzw. 10 km von den nächsten Abfahrten der A 9 entfernt; der Regionalzug RE 7 verkehrt einmal je Stunde und verbindet die Stadt Brück innerhalb von 50 Minuten mit der Berliner Innenstadt. Grund- und Oberschule, eine christliche, eine freie und eine kommunale Kita sowie Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und ein Ärztehaus sind vorhanden, so dass sowohl eine Einzelperson, ein Ehepaar als auch eine Pfarrerehefamilie hier ein neues Zuhause finden können.

Der Pfarrsprengel bietet:

- fünf aufgeschlossene und lebendige Kirchengemeinden mit 25 engagierten neu gewählten als auch erfahrenen Kirchenräten, die gemeinsam den Pfarrbereich gestalten,
- eine durch Spenden und Gemeindemittel finanzierte Mitarbeiterin mit persönlicher Ausrichtung zur Seniorenbetreuung, die bei Gottesdiensten und allen anfallenden Tätigkeiten unterstützen wird,
- eine starke vom CVJM mitgetragene Jugendarbeit; die von der kreiskirchlichen Gemeindepädagogin verantwortete Arbeit mit Kindern,
- zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende, die Kindergottesdienste, den Kids & Teen Chor, den Teenkreis sowie die Pfadfinder gestalten,
- verschiedene regelmäßige Aktivitäten wie Haus-, Bibel- und Gebetskreise, 20 Konfirmanden und Alpha-Kurs zeugen von einer außergewöhnlichen und lebendigen Gemeindegemeinschaft,
- in den vergangenen zehn Jahren haben die Gemeinden über 200 Taufen feiern dürfen,
- die Gemeinden erfreuen sich an einem Gospelchor, einem Singkreis und Posaunenchor mit Nachwuchsarbeit,
- regelmäßige Gemeindegemeinschaftenachmittage und Frauenhilfe,
- als besonderes Projekt ein derzeit im Umbau befindliches Kirchengebäude in Neuendorf.

Hier wird das innovative Projekt „Eselpilgerlichtkirche“ umgesetzt.

Die Gemeinden wünschen sich:

- eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich mit Herzblut an der weiteren Gestaltung und vor allem Vergrößerung der fünf Kirchengemeinden beteiligt, Freude an der Kinder- und Jugendarbeit hat, auf Menschen zugehen kann und eigene Ideen einbringt. Dabei wünschen sich die Gemeinden mit den Kirchenältesten eine gemeinsame und gesunde Abwägung zwischen der Bewahrung von Traditionen und das Gemeindeleben stärkenden Veränderungen,
- die Lambertuskirche als „Kultur- und Gottesdienstkirche“ in der Stadt Brück ist weiter mit Leben zu erfüllen,
- in allen fünf kirchlichen Orten findet ein regelmäßiges Gemeindeleben statt,
- die Kirchenältesten erwarten Seelsorge mit und an den Menschen,
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem Internetauftritt „Kirche-Brück“ und Weiterentwicklung desselben im Team.

Weitere Informationen über die fünf Kirchengemeinden finden sich unter www.kirche-brueck.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitglieder der Gemeindegemeinderäte Marion Jahn, Telefon: 0173/9997703 oder 033844/50405 (abends), E-Mail: paul-marohn@t-online.de, Judith Janzen, Telefon: 0152/02681163 oder 033844/753260, und Superintendent S.-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, E-Mail: wisch.s-thomas@ekmb.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. **Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus** ist zum 1. Februar 2021 mit einem Dienstumfang von 100 % wieder zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Kreiskirchenrat. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Carl-Thiem-Klinikum gGmbH Cottbus (CTK) wahr, das mit 1.300 Betten und 2.300 Mitarbeitenden (davon rund 300 Ärztinnen und Ärzte sowie fast 1.000 Pflegekräfte) das größte Krankenhaus in Brandenburg und Akademisches Lehrkrankenhaus der Berliner Charité ist. Sie oder er wird dabei durch ein kleines Team ehrenamtlicher Krankenhauseelsorgerinnen unterstützt.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören bisher:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in allen Bereichen des CTK,
- wöchentliche Gottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zweiten evangelischen Mitarbeiter

in der Krankenhauseelsorge und der katholischen Krankenhauseelsorge,

- Bestattung von Sternenkindern auf der Gemeinschaftsgrabstätte,
- Übernahme von Kasualien im Zusammenhang des Dienstes am CTK,
- Mitarbeit in der Rufbereitschaft der Krankenhauseelsorge,
- Kontaktpflege mit den Mitarbeitenden des CTK und der Klinikleitung,
- Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee,
- Bereitschaft zu planmäßigen Gottesdiensten (zehnmals jährlich) in den Gemeinden des Kirchenkreises als Form der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitschaft zur Präsenz bei Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit des CTK,
- Begleitung und Ausbau der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorge.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger ist eingebunden in den kollegialen Kontext der Pfarrkonvents im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus und berät die Gremien des Kirchenkreises fachlich.

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232, und Superintendent Georg Thimme, Telefon: 0171/6904155.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg**, ist zum 1. Oktober 2021 mit einem Dienstumfang von 100 % durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 7.000 Einwohnern und liegt an der B 2 zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landeshauptstadt Potsdam. Berlin ist bequem mit der Regionalbahn zu erreichen. Im Ort befinden sich eine Grundschule, eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eine evangelische Kindertagesstätte und weitere Kindertagesstätten. Die Stadt Treuenbrietzen

zeichnet sich weiterhin durch ein vielseitiges Vereinsleben aus. Es gibt zahlreiche sportliche Angebote, aber auch Malen, Töpfern, Tanzen u. a. m.

Die Umgebung ist geprägt durch Felder, Wälder und Wiesen, die zum Radfahren und Verweilen einladen.

Das Pfarrhaus mit einer hellen, abgeschlossenen, modernisierten und bezugsbereiten Pfarrdienstwohnung (vier Zimmer, Küche und Bad), Garage, einem kleinen Hof und pflegeleichten Garten liegt unweit der Kirche. Im Erdgeschoss, separat von den Wohnräumen, befindet sich das dienstliche Arbeitszimmer. Die Gemeinde Treuenbrietzen unterhält in einem weiteren Gemeindehaus das Kirchenbüro und einen Gemeindesaal, welcher auch als Winterkirche genutzt wird.

Die Pfarrstelle beinhaltet zusätzlich die Dörfer Niebel, Niebel, Rietz und als Dauervakanz Lobbese und Pflügkuff/Zeuden. Insgesamt zählen ca. 1.000 Gemeindeglieder zur Pfarrstelle. In allen Orten befinden sich sanierte Dorfkirchen, die mit restaurierten, spielbereiten Orgeln ausgestattet sind.

Gottesdienste werden wöchentlich in der Kirche St. Marien Treuenbrietzen und monatlich in den Kirchen der Dörfer gefeiert. Lektoren helfen bei der Durchführung der Gottesdienste. Für die musikalische Begleitung der Gottesdienste sorgen der Kantor und ehrenamtliche Organisten. Festgottesdienste in Treuenbrietzen werden auch von der Kantorei und dem Posaunenchor mitgestaltet.

Unterstützung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch die hauptamtlichen Mitarbeiter gewährt. Dazu zählen:

- 30 % Stellenanteil des Pfarrers aus dem Nachbarsprengel,
- Seelsorger im ortsansässigen Johanniter-Krankenhaus,
- ein Kantor,
- eine Gemeindepädagogin,
- eine Mitarbeiterin im Kirchenbüro für den kircheneigenen Friedhof in Treuenbrietzen,
- zwei Friedhofsgärtner.

Insbesondere die Wagner-Orgel in der Kirche St. Marien in Treuenbrietzen wird als kunsthistorisch wertvolles Instrument wahrgenommen, welches europaweit bekannt ist. Die Konzertreihe „Lichtblicke“ umfasst nicht nur die Orgel, sondern macht auch den Kirchenraum musikalisch erlebbar.

Die evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Treuenbrietzen arbeiten in vielen Themenbereichen eng zusammen:

- die Gedenkveranstaltungen für die Kriegsoffer,
- die Kulturveranstaltungen im Rahmen der Sabischenfestspiele und
- die Einkaufsnacht.

Besonders hervorzuheben ist die selbstständige ehrenamtliche Tätigkeit der Dorfgemeinden:

- der Gemeindegemeinderat erledigt die wesentlichen Aufgaben des Tagesgeschäfts,
- Pflege, Gestaltung und Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe,
- Planung und Durchführung des Gemeindelebens wie Gesprächskreise für alle Altersgruppen, Musiken u. a. m.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an ihren oder seinen Diensten und Aufgaben in den Gemeinden hat,
- Ansprechperson für Jung und Alt ist,
- Gewachsenes wie z. B. Gesprächskreise weiterführt,
- die Seniorenarbeit (Gottesdienste im Seniorenwohnpark) unterstützt,
- die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden fördert,
- besondere Gottesdienste wie den Waldgottesdienst in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausseelsorger, Hubertusmesse in Niebel, Familiengottesdienst in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin feiert,
- Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit kreativ gestaltet,
- die ökumenische Zusammenarbeit mit der örtlichen katholischen Gemeinde im Rahmen gemeinsamer Gottesdienste, Weltgebetstag, musikalischer Aktivitäten fortsetzt,
- die theologische Arbeit in der evangelischen Kindertagesstätte unterstützt,
- ihr oder sein Augenmerk auf enge Teamarbeit unter den hauptamtlichen Mitarbeitenden und mit den ehrenamtlichen Gemeindegemeinderäten richtet,
- verantwortungsvolle Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausübt sowie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Treuenbrietzen Michael Weichmann als Vertreter der Gemeindegemeinderäte, Telefon (Kirchenbüro): 033748/70165.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) ist der evangelische Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für Berlin, Brandenburg und die schlesische Oberlausitz. Als Landesverband der Diakonie vertritt das DWBO die Interessen von rund 405 Mitgliedern mit über 1.500 Einrichtungen und Diensten in den Bereichen Altenpflege, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Behindertenhilfe, Krankenhäuser, Wohnungslosenhilfe, Migrationsdienste, Beratungsstellen und weiteren Hilfeangeboten.

Wir suchen zum 1. Juli 2021 eine Pfarrerin/einen Pfarrer als Direktorin/als Direktor, die oder der zusammen mit der Vorständin Verbandspolitik das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. leitet.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Verantwortung für die geistlich-theologische Ausrichtung des Werkes,
- Weiterentwicklung des diakonischen Profils und anderer Grundsatzfragen,
- Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständig für die Verbindung und Zusammenarbeit mit den Kirchen, insbesondere als Beauftragte(r) der EKBO für Diakonie,
- Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder und Netzwerkarbeit,
- Zuständigkeit für die Arbeitsbereiche Existenzsicherung und Migration, Freiwilligenzentrum, Jugendhilfe und Kindertagesstätten,

- Sozialanwaltliche Interessensvertretung gegenüber Politik und Kirche,
- Vertretung des Verbandes in Gremien des Bundesverbandes.

Das zeichnet Sie aus:

- Sie sind ordinierte/r Pfarrer*in einer Gliedkirche der EKD, mit Berufspraxis und Leitungserfahrung,
- Sie haben einschlägige Erfahrungen in diakonischer Arbeit,
- Ihre schnelle Auffassungsgabe ermöglicht Ihnen Themen in kürzester Zeit eigenständig aufzubereiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen,
- Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit.

Das erwartet Sie:

- eine interessante und abwechslungsreiche sowie repräsentative Tätigkeit,
- Arbeiten mit einem engagierten Team,
- der Verantwortung angemessene materielle Rahmenbedingungen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Konsistorialpräsident, Herr Dr. Jörg Antoine, Telefon: 030/24344-240 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. Januar 2021 an

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e. V.
Bereich Personal
Postfach 332014
14180 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 12) erscheint am 23. Dezember 2020 Redaktionschluss für diese Ausgabe ist der 7. Dezember 2020.